

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 11 0502/12-Pr.2/82

1982 03 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

1669/AB
1982-03-23
zu 16791J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 28. Jänner 1982, Nr. 1679/J, betreffend Einkommensteuergesetz - Valorisierung der für den amtswegigen Jahresausgleich geltenden Betragsgrenze, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Grenzbetrag, bei dessen Überschreitung erst ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist, hatte ursprünglich den Zweck, die Erfassung verwaltungsmäßig zwar bedeutender, aufkommensmäßig aber unbedeutender Jahresausgleichsfälle zu vermeiden. Bei dem seinerzeitigen Grenzbetrag von 24.000 S war dieser Gedanke auch berechtigt. Da nunmehr aber der Grenzbetrag bereits 100.000 S beträgt, kann die ursprüngliche Gesetzesabsicht nicht mehr ins Treffen geführt werden. Jetzt hat der Gesetzgeber bereits aus steuerpolitischen Gründen eine Grenze gesetzt, ab der er die Heranziehung der Steuerpflichtigen zur vollen tarifmäßigen zu entrichtenden Lohnsteuer für gerechtfertigt erachtet und sozialen Beweggründen den Vorrang für die Steuergleichheit und Steuergleichmäßigkeit einräumt.

Eine neuerliche Anhebung dieses Grenzbetrages könnte daher im Zusammenhang mit einer umfassenden Lohnsteuersenkung erfolgen.

Da einer solchen umfassenden Lohnsteuersenkung aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt budgetäre und wirtschaftliche Gründe entgegenstehen, besteht zur Zeit nicht die Absicht, der gegenständlichen Erwägung der Volksanwaltschaft schon bei der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes Rechnung zu tragen.

Min. aufsch.